

**Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft
mit Sitz in Kindelbrück/Thüringen**

ISIN DE0006004500

**Gegenanträge der Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zur
ordentlichen Hauptversammlung am 03. August 2018**

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 25. Juni 2018 wurde die ordentliche Hauptversammlung der Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft am Freitag, den 03. August 2018, 10.00 Uhr, im Volkshaus, Weißenseer Straße 33, 99610 Sömmerda, einberufen.

Die Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat mit Schreiben vom 6. Juli 2018 die folgenden Gegenanträge zur Tagesordnung übersandt:

"B. Gegenanträge

Wir stellen bereits jetzt die folgenden Gegenanträge zu den folgenden Beschlussvorschlägen der Verwaltung:

TOP 2: Beschlussfassung Über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2017

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, vom Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2017 in Höhe von EUR 9.429.022,84

- a) eine Dividende in von EUR 1,90 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und
- b) den verbleibenden Teilbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Begründung

Die Gesellschaft verfügt ausweislich ihres Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 über liquide Mittel in Höhe von EUR 19.505.188,37. Die liquiden Mittel der Gesellschaft lagen in den letzten Jahren über EUR 20 Mio. und machten zum 31. Dezember 2017 einen Anteil von über 50 % der Bilanzsumme aus.

Die Gesellschaft benötigt die liquiden Mittel in dieser Höhe nicht; die liquiden Mittel tragen auch nur mit einer Minimalverzinsung zum jährlichen Unternehmensergebnis bei. Seit sieben Jahren

hat die Gesellschaft damit kein Geld verdient. Es ist daher folgerichtig, den Aktionären ihren Anteil an dem Bilanzgewinn zu gewahren.

Über die Minimaldividenden in den vergangenen Jahren ist den Aktionären ein Großteil des Bilanzgewinns vorenthalten worden. Wir schlagen deshalb eine Dividende in Höhe von EUR 1,90 je dividendenberechtigter Aktie vor, die von der Gesellschaft auch leicht aus ihrem Kassenbestand gezahlt werden kann.

450.000 Aktien, die von der FiveT Capital oder von wem auch immer vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 keine Entlastung zu erteilen.

Begründung

Das Thüringer OLG hat mit Urteil vom 20. April 2016 die Nichtigkeit der letzten Kapitalerhöhungsbeschlüsse vom Dezember 2011 festgestellt. Der BGH hat erwartungsgemäß die Revision über die Sachkapitalerhöhung nicht zugelassen. Die Entscheidungen des Thüringer OLG und des Landgerichts Erfurt hierzu sind nunmehr rechtskräftig. Dennoch haben die Vorstandsmitglieder nichts unternommen. Es sind keine Anzeichen erkennbar, dass sich die Vorstandsmitglieder mit der Sache befassen. Leider sind auch keine Zeichen erkennbar, wonach Lösungen für die Situation im Gesellschafterkreis vom Vorstand gesucht werden. Dies ist für die Gesellschaft ein unhaltbarer Zustand, zumal erhebliche Schadensersatzforderungen mittlerweile im Raum stehen. Der Vorstand hat keine Konzepte vorgelegt, wie die Sachkapitalerhöhung rückabzuwickeln ist. Aus diesem Grund ist ihm die Entlastung zu verweigern.

450.000 Aktien, die von der FiveT Capital oder von wem auch immer vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 keine Entlastung zu erteilen.

Begründung

Den Aufsichtsratsmitgliedern ist für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Entlastung zu erteilen. Die Aktionärin Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hatte bereits Ende 2014 eine Schadensersatzklage unter anderem gegen die Aufsichtsratsmitglieder erhoben. Das Landgericht Erfurt hat in diesem Rechtsstreit mittlerweile zu erkennen gegeben, dass es grundsätzlich der Argumentation der Klägerin folgt. Insofern kommen auf die Aufsichtsratsmitglieder Schadensersatzansprüche in Millionenhöhe zu.

Hintergrund der Schadensersatzklage ist, dass die Organmitglieder rechtsmissbräuchliche Beschlüsse zu Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss gefasst haben, die die Verwässerung sämtlicher anderer Aktionäre außer dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Lehmann zum Ziel hatten.

Die Gesellschaft, ihre Vorstandsmitglieder und ihre Aufsichtsratsmitglieder haben sich jahrelang geweigert, die Nichtigkeit der Kapitalerhöhungen und den Missbrauch ihrer Macht sowie die damit einhergehende Säumnis ihrer Pflichten auch nur ansatzweise anzuerkennen. Durch die Entscheidung des BGH steht nunmehr die Nichtigkeit der Sachkapitalerhöhung fest. Gleichwohl unternehmen die Aufsichtsratsmitglieder nichts, um die dafür verantwortlichen Vorstandsmitglieder zur Rechenschaft zu ziehen. Die Aufsichtsratsmitglieder unternehmen auch nichts, um der Verpflichtung der Gesellschaft nachzukommen, die Sachkapitalerhöhung rückabzuwickeln. Dies wäre aber ihre originäre Pflicht, weil der damalige Zeichner Michael Lehmann Vorstandsmitglied der Gesellschaft ist und ihm gegenüber der Aufsichtsrat überwachungspflichtig und vertretungsberechtigt (§ 112 AktG). Somit droht die Gesellschaft einen weiteren Schaden zu erleiden.

450.000 Aktien, die von der FiveT Capital Oder von wem auch immer vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

TOP 5: **Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018**

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, WSB Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 zu wählen.

Begründung

Die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, prüft die Jahresabschlüsse der Gesellschaft seit mindestens 2008 und damit seit zehn Jahren ununterbrochen.

Der vorgeschlagene Abschlussprüfer hat offensichtliche Mängel im Jahresabschluss 2017 der Gesellschaft übersehen. So ist im Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 nüchtern die Entscheidung des BGH vom 19. Dezember 2017 wiedergegeben worden. Im Hinblick auf die seit dem feststehende Unrichtigkeit des Grundkapitals sowie Folgerungen und Haftung für die Gesellschaft

fehlt im Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht auch nur irgendeiner Äußerung. Dabei handelt es sich um eine erhebliche Konsequenz für die Gesellschaft. Offensichtlich ist sich der Abschlussprüfer über diese Tragweite nicht im Klaren. Ein solcher Lagebericht hatte niemals uneingeschränkt testiert werden dürfen.

Offensichtlich haben sich weder der Abschlussprüfer noch die Organe irgendwelche Gedanken über die Folgen und vor allem die Folgenbeseitigung aus der Entscheidung des BGH vom 19. Dezember 2017 gemacht.

Darüber hinaus hat der erneut vorgeschlagene Abschlussprüfer dem Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Damit hat er die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 8. Dezember 2011 beschlossene zweckfremde und somit nichtige Kapitalerhöhung unter Verwässerung der übrigen Aktionäre zu einem viel zu niedrigen Ausgabebetrag nicht beanstandet. Dasselbe gilt für die im Geschäftsjahr 2012 durchgeführte Sachkapitalerhöhung. Auch diese hat der Abschlussprüfer nicht beanstandet. Dabei hatte die Aktionärin Deutsche Balaton AG die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Schreiben vom Februar 2012 sogar ausdrücklich auf die Rechtswidrigkeit der Kapitalerhöhungen hingewiesen. Mittlerweile hat das Landgericht Erfurt beide Kapitalerhöhungen für nichtig erklärt. Dem Abschlussprüfer hatte der Rechtsmissbrauch beider Kapitalerhöhungen auffallen müssen, da er ihnen auf der Stirn geschrieben steht.

Auch die jahrelang zu niedrige Betriebskostenumlage an die Hyrisan ist dem Abschlussprüfer nicht aufgefallen. Dadurch ist der Gesellschaft ein Schaden entstanden.

Der Abschlussprüfer hat auch nicht die jahrelang an die MIFA gewährten Millionendarlehen beanstandet. Ungeachtet ihrer Rückzahlung hätte dem Abschlussprüfer aber auffallen müssen, dass diese nicht von dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gedeckt waren und somit von dem Vorstand gar nicht hätten gewährt werden dürfen. Hinzu kommt, dass es erst seit 2009 Ansätze für ein Kontrollsystem gibt. Seit 2009 gibt es nämlich überhaupt erst eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand.

Es drängt sich der Verdacht einer Gefälligkeitsprüfung durch den Abschlussprüfer auf. Auch deshalb ist der Abschlussprüfer zu wechseln. Stattdessen hält der Aufsichtsrat an dem Abschlussprüfer fest, weil sich der Aufsichtsrat sicher sein kann, zumindest vom Abschlussprüfer nicht unangenehm befragt oder kritisiert zu werden. Das ist aber nicht im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es hat nun ein neuer Abschlussprüfer die Geschäfte der Gesellschaft zu prüfen.

450.000 Aktien, die von der FiveT Capital oder von wem auch immer vertreten werden, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

TOP 6: Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft schlägt vor, die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017 auf EUR 3.000,00 je Mitglied festzulegen. Aufsichtsratsmitglieder, die unterjährig in den Aufsichtsrat gewählt wurden, erhalten diese Vergütung zeitanteilig. Satzungsgemäß erhält der Vorsitzende das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages. Die Vergütung ist mit Ablauf der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

Begründung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder mit EUR 7.000 je Mitglied ist viel zu hoch. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft, die seit 2011 kumuliert kein Geld verdient hat. Ober eine von der Verwaltung vorgeschlagene Vergütung in Höhe von EUR 7.000 je Mitglied könnte man allenfalls dann nachdenken, wenn die Aufsichtsratsmitglieder ihrer Verantwortung endlich nachkamen und sich um die nichtigen Kapitalerhöhungen, deren Beseitigung und die daraus resultierenden Ersatzansprüche kümmern würden. Doch seit Jahren bewegt sich in dieser Hinsicht überhaupt nichts. Die übrige Geschäftsführung der Gesellschaft läuft vor sich hin, außer der Urheberrechtsabgaben ergeben sich keine größeren Themen, mit denen sich die Aufsichtsratsmitglieder außerordentlich beschäftigen müssten. Die Auseinandersetzung mit den Rechtsstreitigkeiten der Deutsche Balaton sind hausgemacht und können insofern nicht in die Waagschale geworfen werden, insofern ist eine Vergütung in Höhe von mehr als EUR 3.000 je einfachem Mitglied nicht gerechtfertigt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten satzungsgemäß ohnehin ein Vielfaches dieser Vergütung und damit mehr."

Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hyrican Informationssysteme Aktiengesellschaft zu den Gegenanträgen der Aktionärin Deutsche Balaton AG

Vorstand und Aufsichtsrat halten an Ihren Beschlussvorschlägen, wie im Bundesanzeiger vom 25. Juni 2018 bekannt gegeben, fest und empfehlen daher, die Gegenanträge der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft abzulehnen.